

Satzung

über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Flecken Delligsen

Der Rat des Flecken Delligsen hat aufgrund des § 5a Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBL. S. 342) in der Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Der Rat des Flecken Delligsen regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten des Flecken Delligsen gemäß dem § 5a Abs. 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie beim Flecken Delligsen beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten des Flecken Delligsen richten sich nach dem § 5a Absätze 4 bis 8 NGO.

§ 3

Entschädigung

Die monatliche Entschädigung der ehrenamtlichen/nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Flecken Delligsen beträgt 75,00 Euro.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Flecken Delligsen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (2) Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten des Flecken Delligsen vom 05.06.1996 außer Kraft.

Delligsen, den 24. Februar 2006

gez. Krösche
Bürgermeister

